



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

- Kläger -

2. des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Niederschlagswassergebührenbescheids 2008
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden sowie die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Februar 2015

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juni 2013 - 6 K 6/11 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger zu 2 wendet sich gegen die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2008 und die Grundstücke D.platz./Am R. . sowie D.platz ..a /Am R. ..a.
- 2 Die Kläger sind Eigentümer der im Grundbuch von K. (Grundbuchamt E.) auf Blatt... unter Nr. . und. eingetragenen Flurstücke F1... Am R. ..a (früher: D.platz ..a) sowie F2..., Am R. . (früher: D.platz.).
- 3 Mit Bescheid vom 17. Februar 2009 zog der Beklagte den Kläger zu 2 für diese Grundstücke zu einer Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2008 in Höhe von 400,40 € heran. Aus dem Bescheid ist nicht erkennbar, welcher Gebührenbetrag auf welches Grundstück entfällt. Auf den Widerspruch des Klägers zu 2 hin wies der Beklagte dessen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 26. November 2010 zurück. In den Gründen des Bescheids werden die anrechenbaren abflusswirksamen Grundstücksflächen für das Flurstück F2... mit 158 m² und für das Flurstück F1... mit 247 m², 117 m² und 94 m² angegeben. Insgesamt errechne sich eine abflusswirksame Grundstücksfläche von 616 m². Multipliziert mit dem Gebührensatz von 0,65 €/m² er-

gebe sich eine Gebühr für Niederschlagswasser in Höhe von 400,40 €/Kalenderjahr. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger zu 2 am 3. Dezember 2010 zugestellt.

- 4 Hiergegen haben die Kläger am 3. Januar 2011 Klage zum Verwaltungsgericht Leipzig erhoben. Dies hat am 12. Juni 2013 mündlich verhandelt und die Grundstücke der Kläger in Augenschein genommen. Anschließend hat die Prozessbevollmächtigte des Beklagten u. a. die Erklärung abgegeben: „Der Bescheid vom 17.2.2009 (Niederschlagswasser 2008) für das Grundstück Am R. . und ..a wird aufgehoben, soweit darin eine Gebührenforderung von mehr als 221,65 € festgesetzt worden ist. ... Der Beklagte hat damit für das Grundstück D.platz., ..a/Am R. ., ..a für den Zeitraum ab dem 1.1.2008 eine gebührenrelevante Fläche von 341 m² zugrunde gelegt.“
- 5 Das Verwaltungsgericht hat auf die Klage des Klägers zu 2 den Gebührenbescheid vom 17. Februar 2009 und den hierzu ergangenen Widerspruchsbescheid in Höhe von 221,65 € aufgehoben und nach übereinstimmender Erläutererklärung durch die Beteiligten das Verfahren im Übrigen eingestellt. Die Aufhebung des Bescheids hat es mit Fehlern in der in der Verbandsatzung des Beklagten enthaltenen Umlageregelung begründet. Diese Fehler bei der Umlageerhebung stellten ein Hindernis für die Gebühren- und Beitragserhebung dar. Die Klage des Klägers zu 1 hat es abgewiesen.
- 6 Auf Antrag des Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 - 5 A 10/13 - die Berufung zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben hat.
- 7 Der Beklagte macht in der Begründung seiner Berufung geltend, er sei durch eine Sicherungsneugründung wirksam entstanden. Etwaige Mängel der Umlageregelung hätten somit keine Auswirkung auf seine rechtliche Existenz.
- 8 Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. Juni 2013 - 6 K 6/11 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 9 Der Kläger zu 2, der nicht anwaltlich vertreten ist und sich im Berufungsverfahren nicht geäußert hat, stellt keinen Antrag.

- 10 Der Berichterstatter hat die Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, das Bedenken gegen die hinreichende Bestimmtheit des angegriffenen Bescheids vom 17. Februar 2009 in der Fassung der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2013 bestehen.
- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Berufung des Beklagten bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht den angegriffenen Bescheid vom 17. Februar 2009 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2010 und des Änderungsbescheids vom 12. Juni 2013 aufgehoben. Der Bescheid ist nichtig, weil er für zwei Grundstücke eine Gebühr festsetzt, ohne dass aus dem Bescheid selbst erkennbar ist, für welches Grundstück welche Gebühr festgesetzt wird. Die nichtigen Bescheide können vom Senat zur Beseitigung des durch sie ausgelösten Rechtsscheins aufgehoben werden.
- 13 Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 157 Abs. 1 Satz 2 AO müssen schriftliche Abgabenbescheide die festgesetzte Abgabe nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Abgabe schuldet. „Abgabe“ in diesem Sinn ist nicht eine unaufgegliederte Zusammenfassung mehrerer Abgabenschulden, sondern ist die einzelne Abgabenschuld (SächsOVG, Urt. v. 23. Juli 2014 - 5 A 412/13 - Rn. 15 [juris Rn. 18]; BFH, Urt. v. 30. Januar 1980 - II R 90/75 -, juris Rn. 8). Ein Abgabenbescheid darf aber mehrere Abgabenfestsetzungen enthalten. Werden mehrere Abgabenschulden in einem Bescheid zusammengefasst, muss der Abgabenbetrag für jede Abgabenschuld angegeben werden oder zumindest eindeutig erkennbar sein. Der Abgabepflichtige muss wissen, für welche Sachverhalte er zu einer Abgabe in welcher Höhe herangezogen wird.
- 14 Bezugspunkt der Gebührenfestsetzung ist nach der Satzung des Beklagten das Grundstück (vgl. § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1 AbwS). Unter dem Grundstück ist das (Buch-

Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn zu verstehen, d. h. ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt (§ 3 Abs. 1 GBO) oder einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer (§ 4 GBO i. V. m. § 6 Abs. 1 GBV) eingetragen ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014 - 5 A 192/12 -, juris Rn. 22; v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 - Rn. 39 [juris Rn. 46]; v. 3. September 2008, SächsVBl. 2009, 40, 41 f.; und v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80 - Heidenau III; st. Rspr.). In dem Bescheid vom 17. Februar 2009 wird eine Gebühr für zwei (Buch-)Grundstücke festgesetzt, ohne dass erkennbar ist, welcher Betrag auf welches Grundstück entfällt. Der Mangel ist möglicherweise durch den Widerspruchsbescheid geheilt worden. Dieser gibt zwar nicht die Gebühr an, die auf das jeweilige Grundstück entfällt, enthält aber für jedes Grundstück die abflusswirksame(n) Grundstücksfläche(n). Damit lässt sich die Gebühr für jedes Grundstück zumindest berechnen. In der mündlichen Verhandlung wurde dann aber der Gebührenbetrag auf 221,65 € gesenkt. Zur Begründung wird in der Niederschrift angegeben, dass damit eine gebührenrelevante Fläche für beide Grundstücke „D.platz., ..a/Am R. ,..a von 341 m²“ zugrunde gelegt wird. Auf welche Fläche welchen Grundstücks die gebührenrelevante Fläche entfällt, lässt sich dem Sitzungsprotokoll nicht entnehmen. Aus den Gründen des Urteils vom 12. Juli 2013 ergibt sich zwar, dass nur Flächen des Flurstücks F1... berücksichtigt werden sollten. Dies lässt sich aber dem Bescheid in Gestalt des Sitzungsprotokolls nicht entnehmen. Grundsätzlich muss aber der Bescheid selbst die festgesetzte Abgabe nach Art, Betrag und Bezugspunkt (hier: Grundstück) hinreichend bezeichnen. Zwar kann in dem Bescheid auf dem Abgabenpflichtigen vorliegende Unterlagen Bezug genommen werden (vgl. BFH, Urt. v. 13. September 1995 - II R 80/92 -, juris Rn. 16). Fehlt indes eine solche Bezugnahme, ist der Verwaltungsakt zu unbestimmt. Es reicht nicht aus, dass der der Abgabenerhebung zugrundeliegende Sachverhalt sich nicht aus dem Bescheid selbst, sondern nur unter Zuhilfenahme anderer Unterlagen, die in dem Bescheid nicht genannt sind, ergibt.

- 15 Da dem angegriffenen Bescheid in Gestalt des Änderungsbescheids auch durch Auslegung nicht sicher entnommen werden kann, welches Grundstück zu einer Niederschlagswassergebühr in welcher Höhe herangezogen wird, ist er mangels hinreichender inhaltlicher Bestimmtheit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 125 Abs. 1 AO nichtig und damit unwirksam (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG

i. V. m. § 124 Abs. 3 AO; vgl. SächsOVG, Urt. v. 23. Juli 2014 - 5 A 412/13 - Rn. 20 [= juris Rn. 23]). Die Unwirksamkeit betrifft nicht nur den Bescheid vom 17. Februar 2009 in Gestalt der Änderung im Sitzungsprotokoll vom 12. Juni 2013, sondern auch den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2010, soweit er nach der Aufhebung des Änderungsbescheids noch Gegenstand des Verfahrens sein kann. Auch dieser Bescheid ist, weil die Beteiligten das Verfahren im Übrigen übereinstimmend für erledigt erklärt haben, nur noch bis zu einem Betrag von 221,65 € Streitgegenstand. Wie sich dieser Betrag auf die beiden Grundstücke verteilt, ist dem Bescheid und dem Widerspruchsbescheid nicht zu entnehmen.

- 16 Statt der Feststellung der Nichtigkeit können Bescheid, Widerspruchsbescheid und Änderungsbescheid zur Klarstellung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch aufgehoben werden (SächsOVG, Urt. v. 23. Juli 2014 - 5 A 412/13 - Rn. 21 [= juris Rn. 24]).
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 18 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungzwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

221,65 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts in Höhe des im Berufungsverfahren noch streitigen Gebührenbetrags beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Dieser Wert war nicht gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 GKG im Hinblick auf offensichtlich absehbare Auswirkungen auf künftige Gebührenbescheide anzuheben. Zum einen handelt es sich um einen einmaligen Fehler bei der Gebührenfestsetzung, der im nachfolgenden Gebührenzeitraum nicht mehr vorkam. Zum anderen ist die Gebührenfestsetzung für den folgenden Gebührenzeitraum Gegenstand eines eigenen Gerichtsverfahrens.

- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Raden

Drehwald

Dehoust

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht